

**Zeitschrift:** SuchtMagazin  
**Band:** 26 (2000)  
**Heft:** 5

**Artikel:** Lobbying für Kinder suchtmittelabhängiger Eltern  
**Autor:** Burkhard, Peter  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-800526>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Lobbying für Kinder suchtmittelabhängiger Eltern

Vor knapp 10 Jahren hat die Schweiz mit ihrer Unterschrift die Absicht bekundet, die Kinderrechtskonvention der UNO zu ratifizieren. Obwohl das schweizerische Durchsetzungsniveau dieser Rechte im internationalen Vergleich durchaus erfreulich ist, wird den Problemen von Kindern suchtmittelabhängiger Eltern kaum Beachtung geschenkt.

PETER BURKHARD\*

Seit gut 16 Jahren arbeitet unser Verein für umfassende Suchttherapie, DIE ALTERNATIVE, mit zwei Generationen – Eltern (vorwiegend Müttern) und ihren Kindern – in der ausstiegsorientierten Suchttherapie. Durch all die Jahre zieht sich wie ein roter Faden die deprimierende Feststellung, dass bei den betroffenen Kindern spät, sehr spät gehandelt und interveniert wird.

## Politischer Handlungsbedarf

Präventive Ansätze werden nicht – zumindest nicht ausreichend – wahr genommen und somit sind die betroffenen Kinder unnötig traumatisierenden

Bedingungen ausgesetzt. Zwar hat die Schweiz bereits 1991 mit ihrer Unterschrift die Absicht bekundet, die UNO-Konvention über die Rechte des Kindes zu ratifizieren, nachdem die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 20. November 1989 diese verabschiedete und die Kinderrechtskonvention schlussendlich am 3. September 1990 in Kraft trat. Nur am Rande unserer Gesellschaft, etwa in der Suchtarbeit, hat die Konvention über die Rechte des Kindes noch keine nachhaltige Wirkung entfaltet.

## Die Kinderrechtskonvention

Die UNICEF fasst die Intentionen der Kinderrechtskonvention wie folgt zusammen:

- Recht auf Schutz vor schädlichen Einflüssen
- Recht auf körperliche, geistige und seelische Entwicklung
- Recht auf Überleben
- Recht auf aktive Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben

Mit der zwischenzeitlich erfolgten Ratifizierung hat sich die Schweiz verpflichtet, sorgsam auf die Umsetzung der Kinderrechte auf Überleben, Schutz, Entwicklung und Teilnahme zu achten. Als Hilfe zur Umsetzung der Kinderrechte werden in der Konvention Mindestforderungen beschrieben. Diese sind in der Schweiz, auf der gesetzgeberischen Ebene, im überwiegenden Falle auf einem höheren Niveau festgelegt. Trotz dieser insgesamt positiven Einschätzung bleibt festzustellen, dass die Kinderrechtskonvention in unserem Problembereich noch nicht greift.

## Die zentrale Position der Eltern

Die Kinderrechtskonvention weist den Eltern mit Recht eine überragende

Position zu. Für die Erziehung des Kindes sind vorrangig beide Elternteile verantwortlich. Somit entscheiden auch die Eltern, wie ihre Kinder die in der Konvention aufgeführten Rechte wahrnehmen können. Den Regierungen wird die Aufgabe übertragen, kindergerechte Rahmenbedingungen zu garantieren und den Schutz und die Fürsorge für all jene Kinder sicherzustellen, deren Eltern nicht vollumfänglich in der Lage sind, diese Aufgabe zu bewältigen.

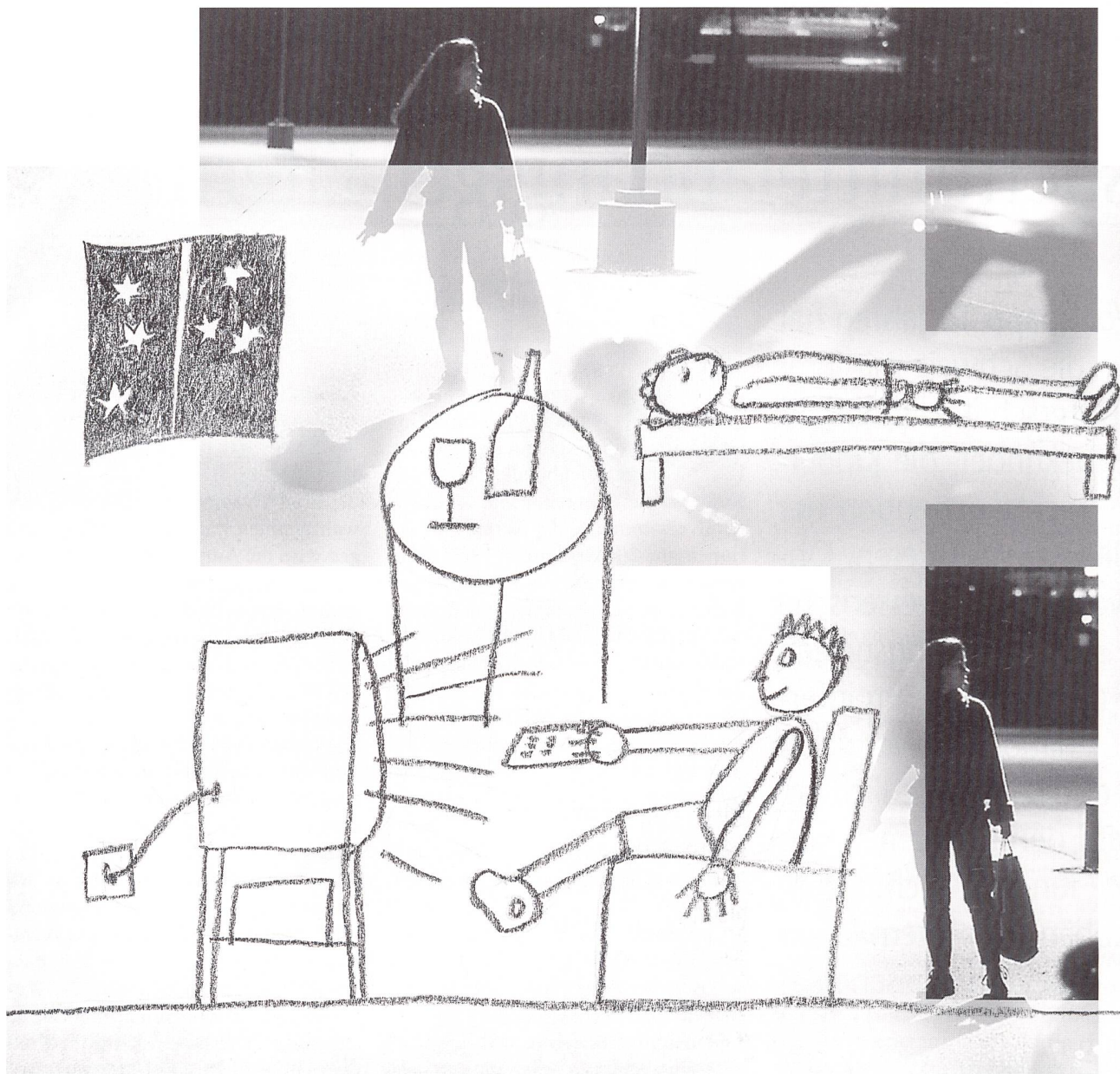
Diese zentrale Position der Eltern kann und muss aufrechterhalten werden, so lange die zuständigen Eltern in selbstverständlicher Art und Weise erste Lobbypersonen für die Anliegen ihrer Kinder sind. Tatsächlich baut ja das gesamte Schutz-, Unterstützungs- und Fördersystem auf diesem Grundgedanken auf. Die Eltern stellen fest, dass ihrem Kinde etwas fehlt und entsprechend ihren Wahrnehmungen holen sie sich, respektive holen sie für ihr Kind die richtige Hilfe und Unterstützung.

## Die versteckten Kinder

Kinder drogenabhängiger Eltern sind im Regelfall versteckte, verleugnete Kinder. Kinder, die tendenziell vergessen werden und von einer umfassenden Isolation bedroht sind. Die Anerkennung kindlicher Bedürfnisse und Erwartungen, sowie ihre Rechte, lassen sich mit Verleugnungsprozessen nicht in Übereinstimmung bringen. Versteckte Kinder weisen auf allen relevanten Ebenen massive Mangelerscheinungen auf. Diese Isolation der betroffenen Kinder stellt eine Form von struktureller Misshandlung dar.

Prof. Klein meint: «Die Problematik der Kinder suchtmittelabhängiger Eltern ist noch zu sehr im gesellschaftlichen Dunkel. Da die leiblichen Eltern dieser Kinder, solange sie ihre Abhängigkeit nicht erfolgreich überwunden

\* Peter Burkhard, Gesamtleiter Verein für umfassende Suchttherapie DIE ALTERNATIVE, Postfach 20 8913 Ottenbach. Email: peter.burkhard@diealternative.ch



haben, nicht als Interessenvertreter ihrer Kinder in Frage kommen, sollten auch die therapeutisch und präventiv tätigen professionellen Helfer und die anderen im Suchtbereich engagierten Berufsgruppen sich dieser Kinder endlich stärker annehmen. Dieses notwendigerweise zu verstärkende sozialpolitische Engagement für Kinder aus Familien mit Suchtkranken muss zu einer Präventionskette führen, um künftige Erkrankungen und generationsübergreifende soziale Transmissionen unwahrscheinlicher zu machen».<sup>1</sup> Dass wir nicht von einem marginalen Problem sprechen, ergibt sich aus dem Hinweis von PD. Dr. Ch. Rudin, Universitäts-Kinderklinik in Basel, der davon ausgeht, dass ca. 10% der schwangeren Frauen in der Schweiz übermässig Suchtmittel konsumieren.<sup>2</sup>

### Sucht setzt Prioritäten!

Während bei Familien mit anderen Suchtproblemen oft nur ein Elternteil abhängig ist, sind es bei Eltern im Randgruppenbereich häufig beide Elternteile. Vielfach lernen sich die Partner erst über den gemeinsamen Drogenkonsum kennen. In der Regel sind die Eltern sehr jung und umfassend von ihrer Sucht geprägt. Randgruppenangehörige Drogenkonsumierende sind aber deswegen noch lange nicht grundsätzlich schlechte Eltern. Sie gehen durchaus liebevoll mit ihren Kindern um, sind auch um diese bemüht. Nur: Sucht setzt Prioritäten! Im entscheidenden Moment ist jenseits von guten Absichten und Wünschen nur noch ein Lebensbezug dominant: die Befriedigung der Sucht. Sucht führt –

vor allem wenn sie im Bereich der illegalen Drogen ausgelebt wird – fast immer in die soziale Deklassierung und nicht selten tendenziell in ein kriminalisiertes Umfeld. Von daher sind Kinder, die bei ihren drogenabhängigen Eltern leben, von Geburt weg schwer traumatisierenden Einflüssen ausgesetzt. Die Instabilität der Elternpräsenz, häufig extreme Spannungen und Konflikte in der Elternbeziehung und – damit verbunden – auffällig hoher Partner- und Wohnortwechsel. Ein weiterer extrem belastender Einfluss ist das kurz- und mittelfristige Abtauchen der Mutter oder der Eltern – sei es durch Verhaftung auf der Gasse, notfallmässige Hospitalisation, Zusammenbrüche, Entzugsversuche usw. Im Gegensatz zu alkohol- und medikamentenabhängigen Eltern – von denen

wir auch wissen, dass deren Kinder schwer traumatisiert sein können – kommen bei Eltern, welche illegale Drogen konsumieren, diese verschiedenen zusätzlichen Belastungsfaktoren dazu, die sich aus dem spezifischen Lebensstil ergeben.

### **Eingeschränkte Handlungs- und Verantwortungsfähigkeit**

Mit Nachdruck ist die Frage zu klären, woher wir die Zuversicht beziehen, dass Menschen, die nach gängigem Krankheits- und Rechtsverständnis nur sehr bedingt für ihr Handeln zur Rechenschaft gezogen werden, ausgerechnet für die anforderungsreichen Betreuungs-, Förderungs- und Schutzaufgaben heranwachsender Kinder zuständig sein sollen?

Die betroffenen Eltern selbst sind Menschen mit mehrfach problematischen – kumulativen – Lebensbedingungen und Lebensbewältigungsstrategien, mit entsprechend umfassendem Sozialisations- und Behandlungsbedarf. Mit anderen Worten: Die hier zur Diskussion stehenden Mitmenschen sind nur sehr bedingt autonom handlungsfähig. Bezüglich des erwachsenen Klientels reflektiert die gesamte Suchtarbeit den genannten psycho-sozialen Hintergrund und legitimiert sich nota bene ganz wesentlich über die erwähnte, eingeschränkte Handlungs- und Verantwortungsfähigkeit der betroffenen Klientel.

### **Das professionelle Hilfesystem schweigt**

Trotz dieses Wissens schweigt das professionelle Hilfesystem, steht über weite Strecken abseits, sobald es nicht mehr um die Erwachsenen mit ihren Suchtproblemen geht, sondern um ihre spezifische Rolle als Mutter oder als Vater. Jetzt mutiert die betroffene Kli-

entel in der Wahrnehmung der Helfenden kurzfristig zu handlungsfähigen Erziehungsverantwortlichen, deren Autonomie nicht in Frage gestellt wird. Wie lässt sich dieser extreme Wandel erklären? Es liegt doch nicht etwa am fehlenden Fachverstand? Könnte es sein, dass Kinder als Therapeutikum für den Prozess der Eltern missbraucht werden? Wird unangenehmen Interventionen ausgewichen? Hat die Suchtarbeit ausreichend nachvollzogen, dass nicht mehr nur einzelne Jugendliche und junge Erwachsene, sondern viel mehr ganz familiäre Systeme betreut werden müssen, und scheut sie die Konsequenzen etc.?

Wie auch immer die Antworten ausfallen – und es wäre dringend angezeigt, Antworten zu suchen – eines sollte in jedem Falle kurzfristig beachtet werden: In dem Ausmass, in dem bei der erwachsenen Klientel fehlende autonome Handlungskompetenzen professionell ersetzt werden, in dem Ausmass muss bei deren Kindern, Schutz, Förderung und Betreuung professionell sichergestellt sein.

### **Lücken schliessen**

Wir haben – wie eingangs erwähnt – die Kinderrechtskonvention ratifiziert. Wir sind gewillt, die Rechte des Kindes in einem umfassenden Sinne zu achten und zu fördern. Von offensichtlichen Missachtungen einmal abgesehen, lebt die Mehrheit der Erziehungsverantwortlichen nach dem Geist und der Intention der Kinderrechtskonvention. Ganz anders sieht es am Rande unserer Gesellschaft aus. Hier greift die Kinderrechtskonvention noch nicht. Bezüglich Kindern suchtmittelabhängiger Eltern ist der Praxistransfer noch nicht gelungen. Damit fällt uns Fachleuten eine erhöhte Verantwortung zu. Wir haben die Lobbytätigkeit für die betroffenen Kinder zu übernehmen;

wir müssen anwaltschaftlich Schutz, Förderung und Teilhabe sicher stellen. Damit wir dieser Verantwortung gerecht werden können, braucht es dringend handlungsleitende Entscheidungskriterien. Gefordert sind:

- ein fachlich legitimates, nationales Konsenspapier, in welchem altersspezifische Mindeststandards zu Kinderschutz, Betreuung und Erziehung der betroffenen Kinder festgelegt sind. Diese verbindlichen Mindeststandards mit Vorstellungen zur Durchsetzung könnten einiges an Klarheit im Entscheidungsprozess und Sicherheit im Handeln bringen.
- eine Sensibilisierungskampagne und Weiterbildungsveranstaltungen, damit die relevanten Fachkreise zum Sachverhalt der versteckten Kinder in genügendem Ausmass informiert sind und nicht weiterhin die Brisanz der Vorgänge und die Tragik der Schicksale dieser Kinder unterschätzt wird
- Fachleute, die gewillt sind, engagiert auf die Umsetzung der Kinderrechte, auch bei Kindern drogenabhängiger Eltern, zu achten und entschieden dafür einzustehen.

Nur so kann dem Problem der Kinder suchtmittelabhängiger Eltern angemessen Rechnung getragen werden – einem Problem, dessen Ausmasse bis heute weitgehend unterschätzt werden. ■

<sup>1</sup> Prof. Dr. M. Klein, Dipl. Psych.: Zur Situation von Kindern alkoholabhängiger Eltern. In: Deutsche Hauptstelle gegen die Suchtgefahren (Hrsg.): Sinnfrage und Suchtprobleme, Band 28

<sup>2</sup> PD. Dr. Ch. Rudin Sonderdruck: Über die Folgen eines mütterlichen Drogenkonsums während der Schwangerschaft» aus Schweizerische Rundschau für Medizin.